Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 125 (1974)

Heft: 3

Artikel: Der Wald in der Raumordnung

Autor: Krebs, E.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-766218

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen
Journal forestier suisse

125. Jahrgang | März 1974 | Nummer 3

Der Wald in der Raumordnung

Von *E. Krebs,* Winterthur

Oxf.: 907 : 911

Die Bedeutung des Waldes für die Raumordnung ergibt sich aus den Aufgaben, die der Raumplanung zukommen, und aus der besonderen Wichtigkeit der vielfältigen Waldfunktionen für den Schutz unseres Lebensraumes.

Bisheriger Gang der Besiedlungsentwicklung

Während des früheren allmählichen Ganges der Besiedelung drängte sich eine straffe Planung nicht auf, war auch der Sinn hierfür gar nicht vorhanden. Als aber mit der beschleunigten Bevölkerungszunahme, der überstürzten Motorisierung und Industrialisierung in den letzten Jahrzehnten schroffe Veränderungen im Landschaftsraum eintraten wie nie zuvor während langer Jahrhunderte, wurde die Notwendigkeit einer sorgfältigen Raumplanung schon bald erkannt.

Die neuere Entwicklung zeigt aber, dass die verhältnismässig kurzfristig erarbeiteten Planungsgrundlagen nicht genügten, um ein angestrebtes Siedlungskonzept auch nur annähernd zu realisieren. Vielmehr muss der tatsächliche Verlauf in den Siedlungsräumen und in vielen Feriengebieten recht eigentlich als Misserfolg der Orts- und Regionalplanung gewertet werden. Die Wirtschaft erwies sich als stärker. Die staatliche Planungspolitik war mangels genügender rechtlicher Grundlagen nicht imstande, das Geschehen massgeblich zu lenken. Die bevorzugten Siedlungsgebiete vergrösserten sich in einem beschleunigten, oft wilden Tempo, frassen die benachbarte grüne Landschaft unaufhaltsam auf. Gewerbe und Industrie liessen sich dort nieder, wo die Standortsverhältnisse besonders günstig erschienen, ohne sich um Planungskonzepte zu kümmern. An den Siedlungsrändern fügten sich durch ein unkontrolliertes Wachstum laufend neuüberbaute Streifen an, entstanden neue Quartiere. Immer weitere Gebiete der offenen Landschaft kamen in den Sog der wilden Überbauung. Städte und Aussengebiete, benachbarte Dörfer verwuchsen unter Inanspruchnahme der letzten trennenden Grünflächen zu ungeregelten Siedlungsagglomerationen. Auch ruhige Ferienorte, die von der Schönheit der offenen Landschaft als einem unerläss-

lichen Grundkapital leben, machten den stürmischen Galopp in einem ungehemmten Expansionsdenken mit. In der offenen Landschaft schossen unzählige Streusiedlungen wie Pilze bei Regen und Wärme hervor, entstanden Fabriken und Lagerhäuser oder Grossüberbauungen. In einer ausgesprochenen Wachstumseuphorie wurde in vielen Gemeinden das ganze offene Areal bis in die entlegensten Winkel als potentielles Bauland betrachtet, dessen Überbauung durch keine zonenrechtlichen Vorschriften eingeschränkt war. Die gesunde Landschaft wurde in einem alarmierenden Ausmass verbraucht.

In diesem wilden Aufruhr bildeten die Gewässer und die Wälder den einzigen ruhenden Pol. Bis an die Ufer von Seen und Flüssen und bis an die Waldränder brandeten die steinernen Wogen. Hier aber machten sie halt, wurden zum Halten gezwungen. Wie grüne Inseln stehen in vielen Agglomerationsgebieten die Waldkomplexe im Häusermeer. Früher waren auch Steilhänge ein Hindernis. Heute aber, wo Terrassenhäuser sich jeder sonnigen Halde bemächtigen und die steilsten Hänge vermauert werden, ist die Topographie kein wesentlich beschränkendes Element mehr.

Auch wenn in unserem Land schon früh, zum Teil Ende des 15., in gewissen Kantonen im 17. und 18. Jahrhundert, Rodungsverbote erlassen wurden, vermochten erst die Forstgesetzgebung des 19. Jahrhunderts und vor allem das in Kraft stehende Eidgenössische Forstgesetz von 1902 den Wald in seiner Gesamtfläche zu schützen. *Damit ist der Wald zum stabilsten Element in der Struktur der Siedlungslandschaft und ohne seinerzeit bewusste Absicht zu einem wichtigen gestalterischen Faktor der Raumordnung geworden.*

Wenn man sich vergegenwärtigt, dass Waldfläche und Waldverteilung in unserem Land seit einem Jahrhundert in grossen Zügen gleich geblieben sind (mit Ausnahme grösserer und kleinerer Rodungen in verschiedenen Kantonen mit larger Rodungspraxis; mit Ausnahme der während des letzten Weltkrieges für den landwirtschaftlichen Mehranbau gerodeten Waldflächen, die übrigens heute zum grossen Teil überbaut sind, und mit Ausnahme der bedeutenden Waldflächen, die für Verkehrsbauten geopfert werden mussten), dann ermisst man in vollem Umfang die ausserordentliche Wichtigkeit des Waldes für die Landesplanung. Das gesetzliche Rodungsverbot hat die Überbauung für einen grossen Anteil des besiedelbaren Landes verhindert und hat gleichzeitig Dauergrünflächen im Ausmass von einem Viertel des Gesamtgebietes des schweizerischen Mittellandes gesichert. Das Eidgenössische Forstgesetz, das schon um die Jahrhundertwende die integrale Erhaltung des Schweizer Waldes anstrebte, «blieb praktisch jahrzehntelang der einzige zuverlässig feststehende Faktor landesweiter oder zumindest grössere Landschaftsräume umschliessender Raumordnung» *(H. B. Barbe).* Das Forstgesetz gilt daher zugleich als erstes Planungsgesetz, das aus einer Zeit stammt, als die Notwendigkeit einer Raumplanung noch nicht erkannt wurde.

Wohl enthalten verschiedene Bundesgesetze Rechtsnormen, die dem Bund und den Kantonen beschränkte Interventionsmöglichkeiten gestatten. Diese sind aber zu wenig wirksam, als dass von einer wirklichen Planungstätigkeit gesprochen werden könnte. Der Bericht der Arbeitsgruppe des Bundes für Fragen der Landesplanung vom Dezember 1970 bezeichnet das Forstgesetz als eines der raumwirksamsten Mittel in der Hand des Bundes. Die Raumplanung sei aber bis anhin nicht in der Lage gewesen, die grossen Entwicklungsvorgänge in den Ballungs- und Entleerungsräumen zu beeinflussen. «Sie war auch nicht in der Lage, die natürlichen Lebensgrundlagen Luft, Wasser, Natur und Landschaft zu schützen.» Um so entscheidender sei daher die Tatsache, dass der Wald dank seiner Flächenkonstanz wenigstens die grossen Züge der Landschaft vom planerischen Gesichtspunkt aus erhalten konnte und dass er dank seinen biologischen Fähigkeiten eine unerträgliche Verschlechterung des Lebensraumes verhinderte.

Aus der Botschaft des Bundesrates zum Entwurf eines Raumplanungsgesetzes geht hervor, dass wohl die wichtigste Aufgabe einer geordneten Raumplanung darin besteht, die Zersiedelung der Landschaft, die Zerstörung von Landschaftsräumen und schützenswerten Gebieten sowie die Gefährdung der Grundlagen des menschlichen Lebens zu verhindern und das ökologische Gleichgewicht der Natur zu sichern. Eine zuverlässige Planung auf lange Zeit ist aber darum erschwert, weil Entwicklung und Bedürfnisse nicht deutlich genug vorausgesehen werden können. Um so entscheidender ist der Wald, das Festbleibende, das nicht laufend durch neue Belange Änderungen unterworfen ist. «Immerhin geht es beim Forstgesetz weniger um aktive planerische Massnahmen als um die Erhaltung des Gerippes für die Landes-, Regional- und Ortsplanung. Der Wald hat Gliederungsfunktion, gewährleistet die Wasserregulierung, Wasserreinhaltung sowie Luftreinigung, ist Erholungsgebiet und erleichtert die Ausscheidung von Trenn- und Grüngürteln» (Bericht der Expertengruppe Kim für die Raumplanung).

Wald und Raumgliederung

Verfolgt man die Entwicklung anhand der älteren und neuesten Karten, dann erkennt man, dass viele Landschaften gewaltsam umgeformt worden sind. Je stärker sich die Siedlungskerne ausweiteten, je rascher die Versteinerung fortschritt, desto mehr Grün ging verloren. Da die bevorzugten Siedlungsgebiete weiterhin den grössten Einwohnerzuwachs aufweisen, werden sie noch weiter wachsen, wird die Problematik der Ballungsräume noch verschärft.

Bei allen Raumordnungskonzepten, die im Schlussbericht des ORL-Institutes über landesplanerische Leitbilder der Schweiz untersucht werden, geht es darum, ausserhalb der Siedlungsräume möglichst naturnahe Kulturlandschaften zu erhalten. Nicht nur wegen des Landschaftsbildes, des Natur-

schutzes, der Landschaftsökologie, sondern vor allem auch aus soziologischen Gründen *sollen Siedlungsräume durch Grüngürtel unterteilt und durch grosse Grünräume begrenzt bleiben.* Die Siedlungsgestaltung soll so erfolgen, dass wesentliche Landschaftselemente, wie Geländeformen, schützenswerte Gebiete, Landwirtschaftszonen und Wälder, zur Gliederung benutzt werden. Die Wälder bedeuten wegen ihrer siedlungsplanerischen Beschränkung Negativzonen, die rechtskräftig geschützt sind, so dass sich die Planer auf die Waldflächen abstützen können. «Als Landschaftselement gestaltet und gliedert der Wald die Landschaft; er kann somit räumliche Trenngürtel bilden und vor Immissionen schützen» (Schlussbericht ORL-Institut, Band I, Seite 327).

Wenn die Verstädterung und die Zusammenballung von Industrieagglomerationen in der Schweiz nicht das gleiche Ausmass angenommen haben und zu den extremen Formen führten wie im Ausland, so mögen ausser verschiedenen andern Gründen vor allem die überall vorhandenen grösseren und kleineren, durch das Gesetz geschützten Wälder die Ursache gewesen sein. Ich weise darauf hin, dass der dichtbesiedelte und stark industrialisierte Kanton Zürich immerhin zu gut einem Viertel bewaldet ist und dass verschiedene bevölkerungsreiche Mittellandkantone einen Waldanteil von 30 bis 40 Prozent aufweisen.

Der Wert der Wälder als natürliche und wirksame Grün- und Trenngürtel wird wegen ihrer vielfältigen Funktionen, ihrer Stetigkeit und Langlebigkeit, ihrer Statik bezüglich Fläche noch steigen. Wären die siedlungsnahen Wälder nicht vorhanden, dann müssten aus raumplanerischen Gründen vermehrt offene Freiflächen ausgeschieden werden. Das wäre aber bei den heutigen Bodenpreisen nur in ungenügendem Ausmass denkbar. *Gerade für finanzschwache Gemeinden, die nicht über die Mittel verfügen, grössere Freihaltezonen im Siedlungsraum zu entschädigen, sind daher die ortsnahen Wälder mit genügend breiten Waldrandzonen von grösster ortsplanerischer Wichtigkeit.*

Im Entwurf zu einer neuen Bauordnung der Stadt Winterthur im Jahre 1964 wurde vorerst für den Schutz des Stadt- und Landschaftsbildes oder als Trenngürtel zwischen Gemeindeteilen oder gegen Nachbargemeinden ein freizuhaltendes Gebiet von 420 ha oder 6,2 Prozent des Gemeindegebietes vorgesehen. Die mutmasslichen Entschädigungskosten für diese Freihalteflächen im Siedlungsgebiet wurden auf 80 bis 100 Millionen Franken geschätzt. Daher wurde die Grünzone nachträglich beträchtlich reduziert. Das war vor allem darum möglich, weil die Stadt Winterthur auf ihrem Territorium über sehr viel Wald verfügt (38,5 Prozent des Gemeindeareals). Nach dem heutigen Zonenplan umfassen die Freihaltezonen noch eine Gesamtfläche von 222 ha. Die Entschädigung hierfür, inbegriffen den Wert des bereits der Stadt gehörenden Landes, wurde angesichts der kräftig gestiegenen Baulandpreise auf rund 60 Millionen Franken veranschlagt. Müsste die topogra-

phisch zum grossen Teil überbaubare Waldfläche in ihrer vollen Ausdehnung zu den gleichen Ansätzen wie die offenen Freihaltegebiete entschädigt werden, dann wäre hierfür ein Betrag von rund 700 Millionen Franken erforderlich; für die Wälder stellt sich indessen aufgrund des allgemeinen Rodungsverbotes die Entschädigungsfrage gar nicht.

Stellen wir uns vor, wie das Siedlungsbild des schweizerischen Mittellandes, aber auch vieler Bergkurorte ohne das Walderhaltungsgebot des Forstgesetzes aussehen würde, dann erkennen wir, dass die planerische Bedeutung des Waldes vor allem in seiner räumlichen Ausdehnung und Verteilung und der dadurch bewirkten besonderen Struktur der Landschaft liegt.

Wie wichtig der Schutz der ortsnahen Wälder für den Gang der Besiedlung war, erkennt man an vielen ausländischen Beispielen, wo die Entwicklung oft einen fast chaotischen Verlauf nahm. Das Wachstum der Siedlungs- und Industriegebiete war hier kaum aufzuhalten. Wo ein Waldbezirk im Wege war, wurde er rücksichtslos ausradiert. Für die Erweiterung vieler Agglomerationsräume wurden grosse Waldflächen geopfert (zum Beispiel München, Karlsruhe usw.). «In den Industriegebieten und in der Umgebung der Städte haben Siedlungen, Gewerbe sowie öffentliche Einrichtungen viel Wald beansprucht» (*K. Mantel,* Raumordnung im 19. Jahrhundert). Im Regierungsbezirk Düsseldorf ist die Waldfläche wie folgt zusammengeschrumpft: 1878 100 346 ha, 1900 95 212 ha, 1927 88 778 ha, 1935 75 119 ha; sie erfuhr somit innert 60 Jahren eine Abnahme um rund 25 000 ha oder 25 Prozent.

Neben verschiedenen andern Schweizer Städten zeigt die Stadt Zürich eines der schönsten Beispiele für die entscheidende planerische Bedeutung des Waldes. Aus dem kleinen Raum der mittelalterlichen Stadt am unteren Ende des Sees hat sich die Besiedlung erst langsam, dann immer stürmischer nach allen möglichen Seiten ausgedehnt. Sie griff in der Sohle und an den Hängen des Limmattales immer weiter talabwärts, an den Seeufern immer weiter seeaufwärts, sie quoll hinein in das untere Sihltal, über den Milchbuck hinüber ins Glatttal, wo sie sich stark ausweitete. Die einzige Begrenzung und Gliederung der Stadtagglomeration ergab sich durch den See und die grossen Waldkomplexe auf den beidseitigen Höhenzügen.

Die Planungs- und Gliederungsfunktion des Waldes ist derart entscheidend, dass jede Behörde, jede Fachinstanz dankbar dafür sein muss, dass es den Wald gibt, der kostenlos, wirksam und dauernd unerlässliche Trenn- und Grüngürtel und Freihaltegebiete sichert.

Der Wald in der Landschaft; Landschaftsökologie

Der Wald spielt als visuell stark in Erscheinung tretendes Element in der Struktur der Landschaft eine entscheidende Rolle. Da die Bewaldung einen engen Zusammenhang mit der Topographie aufweist, sind viele Hügel, mar-

kante Geländerücken und Berggipfel mit Wald bestockt. Damit wird die Überbauung vieler Aussichtslagen, landschaftlich exponierter Geländeteile und aussichtsreicher Orte verhindert. Ohne Wald würden sich die Eingriffe in die Landschaft durch Grossüberbauungen, Industrieanlagen, Strassenbauten noch viel schroffer auswirken; der Wald vermindert die Verletzbarkeit der Landschaft.

Der Schlussbericht «Landesplanerische Leitbilder der Schweiz», Band I, kommt zum Ergebnis, dass der bestehende Siedlungsraum nicht wesentlich über das heutige Mass hinaus erhöht werden sollte, weil der eigentliche Komplementärraum zum Siedlungsgebiet immer wichtiger wird. Die Konzeptvarianten der Leitbilder, die eine intensive Nutzung der gutgeeigneten Landwirtschaftsflächen vorsehen, halten sodann fest, dass dieser intensiven Nutzung dann Grenzen gesetzt sind, «wenn durch Düngung und Schädlingsbekämpfung eine Verschmutzung der Gewässer verursacht wird, die das

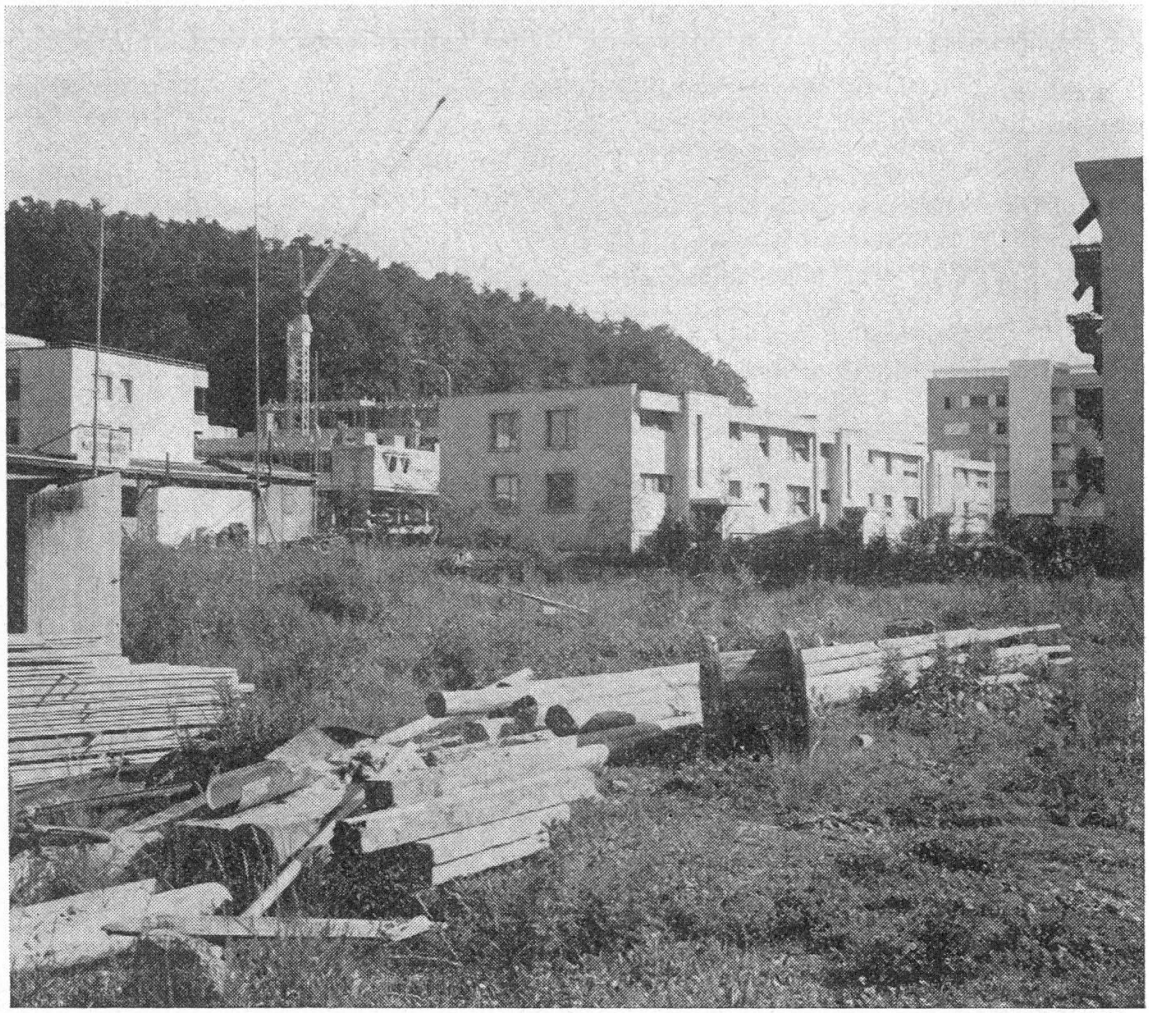

Die Stadt dehnt sich aus, stetig, unaufhaltsam. «Sie frisst das offene grüne Land.» Nur der Wald, der in seinem Bestand geschützt ist, vermag dem wachsenden Häusermeer Halt zu gebieten und ortsnahe, unersetzliche Wander- und Erholungsräume zu sichern. Schwamendingen.

eigene Regenerationsvermögen übersteigt, oder wenn durch chemische Mittel oder einseitige Nutzung der ökologische Haushalt anderweitig nachteilig beeinflusst wird» (Schlussbericht ORL-Institut, Band II, Seite 199).

Es wird somit *vom planerischen Gesichtspunkt* aus die *Erhaltung oder Wiederherstellung des lebenswichtigen, ökologischen Gleichgewichtes unseres begrenzten und gefährdeten Lebensraumes* gefordert. Da die natürliche Regenerationskapazität der Feldflur durch die Verwendung riesiger Mengen von Kunstdünger und Bioziden durch die industrielle Landwirtschaft in starkem Ausmass beeinträchtigt wurde, sind die Wälder für die Sicherung der natürlichen Widerstandskraft und Gesundheit des Lebensraumes um so wichtiger. Naturnah bewirtschaftete Wälder haben mit ihrer Vielfalt an

Gesunde, artenreiche Laubmischwälder mit üppiger Frühjahrsflora sind ein wirksamer Erholungsraum. Naturnahe Formation von hoher Wichtigkeit für die Stabilität der Landschaft. Wallisellen (Zürich).

Baumarten und ihrer reichen Tier- und Pflanzenwelt ein sehr grosses Regenerationspotential, so dass sie Störungen im Landschaftshaushalt verhindern oder ausheilen können. Besonders in unstabilen Landschaften, in Ballungsgebieten, in der Industrielandschaft, in Räumen mit intensiver Bodenkultur ist daher die *Erhaltung des Waldes aus Gründen des biologischen Landschaftsschutzes von grösster Bedeutung*. Da der ökologische Bereich begrenzt ist, wohnt einer Landschaft das Vermögen zur Selbstregulierung nur inne, wenn sie aus möglichst vielen möglichst stabilen Teilökosystemen aufgebaut ist. Daher ist nicht nur der absolute Waldanteil, sondern auch die *Waldverteilung* für die ökologische Resistenz der Landschaft von wesentlicher Wichtigkeit, denn es ist nötig, diese Regenerationsstützpunkte möglichst im ganzen Raum verteilt zu haben.

In einem grundlegenden Artikel hat *H. Leibundgut* überzeugend ausgeführt, dass die Erhaltung einer gesunden Umwelt eine planerische Aufgabe ist, da als Ziel der Raumplanung die sinnvolle Gestaltung des Lebensraumes gilt. Bei der Raumnutzung ist daher den biologisch-ökologischen Notwendigkeiten gegenüber den technisch-ökonomischen Zweckmässigkeiten stets der Vorrang zu geben. «Die für Wohnstätten, Industrie, Verkehrsanlagen, als Erholungsräume oder intensive Bodenkultur bestimmten Flächen sollten mit den eigentlichen ökologischen Regenerationsgebieten, zu denen vor allem die natürlich aufgebauten Wälder, die Naturwiesen, die Moore, die gesunden Gewässer und die eigentlichen Naturschutzgebiete zu zählen sind, *gesamthaft* eine gesunde Landschaft bilden.» Leibundgut prägt hierfür den zutreffenden Ausdruck *«Gleichgewichtslandschaft»* («NZZ» Nr. 476 vom 14. Oktober 1973).

Der Wald als Erholungsraum

Das Leben des zivilisierten Menschen ist unnatürlich geworden, ist mit einer steigenden Entfremdung gegenüber Landschaft und Natur und mit einer gesundheitlichen Gefährdung verbunden. Die Sicherstellung ausreichender Erholungsflächen im Nahbereich grosser Siedlungszentren ist daher

---

Waldkomplexe und Waldriegel verhindern das unbeschränkte Wuchern der Siedlungsgebiete und erzwingen eine erwünschte Gliederung im Siedlungsraum. Langnau a. A.
Photo: Kant. Hochbauamt Zürich

Waldarme Landschaft, der aber die vielen Einzelbäume und Gebüsche reizvolle Züge verleihen. Hüttnersee.

Photo: Kant. Hochbauamt Zürich

Wald, Gebüsch und Baum geben der Landschaft ein charakteristisches Gepräge. Reppischtal.

Photo: Kant. Hochbauamt Zürich

eine *ausgesprochen raumplanerische Aufgabe.* Nach Artikel 16 des Entwurfes für ein Raumplanungsgesetz haben die Kantone bei der Aufstellung von Richtplänen der Besiedlung und der Landschaft grössere, zusammenhängende Grün- und Erholungsflächen auszuscheiden.

Je grösser die überbauten Flächen einer Region sind, um so dringlicher wird das Problem der genügenden Kapazität des Naherholungsraumes. Die Bewohner der kleinen alten Städte waren nach einem kurzen Gang in der grünen Landschaft; sie hatten den Erholungsraum vor der Haustüre. Infolge der zunehmenden Überbauung am Stadtrand ist die Kostbarkeit einer grünen Umgebung verlorengegangen. Um so wichtiger wurde damit der siedlungsnahe Wald, der in den eigentlichen Ballungsgebieten oft noch die einzig verbliebene grössere Grün- und Erholungsfläche bildet.

Der Wald bietet für den Erholungsvorgang optimale psychische, physische und hygienische Voraussetzungen. Mit seinem Reichtum an Tieren und Pflanzen ermöglicht er dem Besucher den Kontakt mit der Natur, der im Stadtinnern meist auf den Anblick kleiner Parkwiesen, einiger Blumenrabatten und Alleebäume zusammengeschrumpft ist. Die lebendige Fülle des Waldes wird daher zum erregenden Naturerlebnis. Gerade heute, wo jede Phase unseres Lebens von der Technik beherrscht ist, muss dem empfindsamen Menschen mit aufwühlender Klarheit bewusst werden, dass in jeder Blume, in einem Tierchen, in einem Baum, einem Stücklein Natur etwas Grossartiges, Einzigartiges ist, das wir selbst nicht herstellen, nur zerstören können. Der Wald ermöglicht körperliche Betätigung in sauberer Luft in einem immissionsfreien Raum. Das Recht auf freie Betretung des Waldes, das in der Schweiz garantiert ist, hat für die Erholungsfunktion einen entscheidenden Wert. Damit erfüllt der Wald eine öffentliche Aufgabe, die für die Regeneration der Erholungsuchenden von grösster Wichtigkeit ist.

Im Schlussbericht 1971 der Leitbilder, Band I, ist eine Eignungskarte für die Erholung im Grünen (im Gegensatz zur Erholung am und im Wasser und zur Erholung im Winter) dargestellt. Die Zonen, die während mindestens sechs Monaten im Jahr benutzbar sind, werden in Attraktivitätsstufen unterteilt. Als sehr attraktiv werden Gebiete bezeichnet, die mindestens drei, als attraktiv solche, die mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllen:

— mässig bis stark coupierte Flächen;
— von Wald durchsetzte Flächen;
— freie Seeufer von 3 km Tiefe;
— einzigartige KLN-Gebiete.

Die Wälder werden aufgrund dieser Kriterien ganz allgemein als gut, die Landwirtschaftsgebiete als mässig für die Erholung geeignet bezeichnet.

Wie wichtig die ortsnahen Wälder für die planerischen Aufgaben sind, geht daraus hervor, dass bei einer Trendentwicklung in der Region Zürich

nach den gegenwärtigen Tendenzen im Zeitpunkt Z_2 die Nettosiedlungsfläche gleich gross sein wird wie die Gesamtgrünfläche, *wobei mehr als 60 Prozent dieser Grünfläche durch den Wald gebildet sein wird.*

Angesichts der steigenden Verschlechterung der Lebensbedingungen im städtischen Ballungsraum wird die planerische Bedeutung der Wälder noch wichtiger. Die Schaffung der unerlässlichen Grün- und Erholungsflächen in Stadtnähe wäre aber wie die Schaffung künstlicher Trenngürtel wegen der hohen Bodenpreise nur in äusserst beschränktem Ausmass möglich.

Die Erholungsfunktion der Wälder führt dazu, dass sogar ihre Gestaltung zu einer Raumordnungsaufgabe werden kann, um ihre Erholungskapazität zu steigern. Diese Wälder verlieren damit keineswegs ihre wirtschaftliche Funktion. Vermehrt ist aber bei ihrer Bewirtschaftung den Forderungen Rechnung zu tragen, ohne schroffe Eingriffe und unter bewusster Förderung der Vielfalt an standortsgerechten Baumarten, der Stufigkeit der Bestandesbilder und des ökologischen Reichtums ihre besondere, lebendige Schönheit zu erhalten.

Waldkataster

Aus verschiedenen Gründen wäre es erwünscht, die bestehende Waldfläche in einem Waldkataster festzuhalten, der für Aufforstungs- und Rodungsflächen laufend nachzuführen wäre. Dieser Kataster könnte verhindern, dass in der Kontaktzone zwischen Wald und Siedlungsgebiet die Waldbestockung im Laufe der Zeit unbeobachtet und unbemerkt durch Nagen an den Waldrändern zurückgedrängt wird. Dieser Vorgang erfolgt besonders dort, wo mangels genügender Abstandsvorschriften die Überbauung zu nahe an den Wald vordringen konnte und wo nun zur Vergrösserung des Waldabstandes, zur Erweiterung der Hausgärten, für Sitzplätze, Spielplätze, Feuerstellen usw. der angrenzende Wald aufgelockert wird, ein schrittweiser Vorgang, der sich der Forstpolizeiaufsicht in der Regel entzieht.

Anderseits könnte der Waldkataster verhindern, dass Grundstücke, die bei Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung oft kurzfristig mit Wald einwachsen, zum Nachteil des Grundeigentümers zum Waldareal geschlagen und damit dem Rodungsverbot unterstellt werden. Dieses Problem stellt sich insbesondere im Tessin und in den südlichen Alpentälern, wo das natürliche Verwalden mit bemerkenswerter Geschwindigkeit oft innert weniger Jahre erfolgt. Eine Revision des Katasters, zum Beispiel alle 10 oder 20 Jahre, würde ermöglichen, Flächen, die in der Zwischenzeit gegen den Willen des Eigentümers zu Wald eingewachsen sind, als «Nichtwald» zu erklären oder diese Flächen, falls sie in ihrem dannzumaligen Zustand belassen werden, neu in das Waldverzeichnis aufzunehmen. Der Einführung eines solchen

Waldkatasters steht indessen der Umstand entgegen, dass nach den Rechtsnormen und der Rechtsprechung des Bundesgerichtes der *tatsächliche Zustand* eines Grundstückes und nicht seine Bezeichnung im Grundbuch massgeblich ist, unbekümmert darum, ob die Waldfläche durch «stille, unerlaubte Rodung» oder durch natürliches Einwachsen von offenem Land sich verändert hat. Immerhin hat das Bundesgericht in einem neueren Entscheid festgehalten, dass eine bestockte Fläche dann nicht als Wald gilt, wenn der Grundeigentümer nachweisbar die zumutbaren Massnahmen getroffen hat, um das Einwachsen zu verhindern. Dort aber, wo er nichts dagegen unternimmt, muss angenommen werden, dass er mit dem natürlichen Vorgang des Überganges zu Wald einverstanden ist. Die sich ausdehnenden landwirtschaftlichen Brachflächen in den Berggebieten geben diesem Problem eine zusätzliche Aktualität.

Einbezug von Wald in Bauzonenpläne

Ein wichtiges forstrechtliches und planerisches Problem ist der allfällige Einbezug von Waldgebieten in Bauzonenpläne. Dieses Vorgehen ist grundsätzlich abzulehnen. Aufgrund des forstgesetzlichen Flächenschutzes werden denn auch die Wälder bei der Siedlungsplanung in der Regel als Fixzone ausgeklammert. In der Botschaft des Bundesrates zum Raumplanungsgesetz wird ausgeführt, dass durch die Ausscheidung von Siedlungsgebieten *nicht zu überbauendes Gebiet entsteht.* Dazu gehört in erster Linie das landwirtschaftlich zu nutzende Gebiet sowie das Waldgebiet. «Durch die Ausscheidung von Landwirtschaftsgebieten sowie von Schutz- und Erholungsräumen, die unter Umständen über das Land- und Forstwirtschaftsgebiet hinausreichen, wird ein erheblicher Anteil des Bodens jeder Bauerwartung entzogen.» Daraus folgt, dass Waldboden nicht als Bauerwartungsland bewertet und auch nicht in Bauzonen aufgenommen werden soll.

Trotzdem kommt es in verschiedenen Kantonen häufig vor, dass Teile ortsnaher Wälder in die Bauzonenpläne aufgenommen werden (im Kanton Tessin besteht für solche Waldgebiete der merkwürdige Ausdruck «bosco edificabile»), und in gewissen Beschwerdeentscheiden hat das Bundesgericht den Umstand in Erwägung gezogen, ob die strittige Waldparzelle Bestandteil eines Zonenplanes sei oder nicht. Würde dieses Kriterium zu einem rechtserheblichen Tatbestand, dann könnte das angesichts der Nachfrage nach Bauland im engeren Siedlungsbereich oder in der engeren Umgebung von expandierenden Kurorten zu einer gefährlichen Entwicklung führen. Es mag durchaus stimmen, dass in gewissen Gemeinden nur beschränkte Baulandreserven zur Verfügung stehen, auch wenn die Erfahrungen eindeutig ergeben haben, dass an den meisten Orten übermässig grosse Gebiete eingezont

worden sind und sich eher wieder gewisse Auszonungen aufdrängen, wenn sich dann nicht das Problem der Entschädigung stellen würde. Vor allem ist aber die *bauliche Entwicklung* bei einer geordneten Raumordnung *regional* zu lösen. Man kann nicht Regional- und Landesplanung betreiben und gleichzeitig auf der Stufe der Ortsplanung stehenbleiben.

Auf alle Fälle dürfen folgende Umstände nicht übersehen werden: Ein Zonenplan ist nur rechtskräftig, wenn er durch die zuständige kantonale Instanz genehmigt worden ist. Eine Genehmigung ist aber nicht zulässig, wenn in einen solchen Zonenplan Waldgebiete einbezogen wurden, für deren Rodung die Bewilligungskompetenz (und das ist im Schutzwaldgebiet für alle Waldflächen über 30 Aren der Fall) der übergeordneten Bundesinstanz zusteht. Ein solches Vorgehen würde zwar die zuständigen Forstbehörden in ihrem Entscheid nicht binden. Es entstünde aber eine Rechtsunsicherheit bei den Waldeigentümern, Baubehörden und Bauherren, die eingezonte Waldparzellen gutgläubig als Bauland betrachten und sich bei späteren Rodungsbegehren auf den Schutz von Treu und Glauben berufen könnten. Durch die erfolgte Einzonung wäre somit der spätere Rodungsentscheid weitgehend präjudiziert. Daraus ergibt sich, dass, wenn unter ausserordentlichen Verhältnissen ausnahmsweise beschränkte Waldflächen zur Einzonung vorgesehen werden sollten, das *nur mit Zustimmung derjenigen Behörde geschehen kann, die für die spätere Erteilung der Rodungsbewilligung zuständig ist.* Ein weiteres Erfordernis besteht darin, dass vor Genehmigung solcher Zonenpläne das *Beschwerdeverfahren* einzuleiten ist. Würde das nicht getan, dann würde den nach Artikel 12 des Natur- und Heimatschutzgesetzes und nach Artikel 25bis VV zum EFPG beschwerdeberechtigten schweizerischen Organisationen die Beschwerdemöglichkeit genommen, würde das Beschwerderecht ausgehöhlt, indem das Bundesgericht aufgrund bisheriger Entscheide die Rodung rechtskräftig eingezonter Waldparzellen schützen würde.

Ein Einbezug von Wäldern in Bauzonenpläne würde vor allem ortsnahe Wälder in Siedlungs- und Feriengebieten betreffen, die angesichts der hohen Baulandpreise einem besonders starken Rodungsdruck ausgesetzt sind. Auch wenn in der näheren Umgebung Ersatzaufforstungen für den eingezonten Wald vorgesehen würden, würde die *Spekulation mit Waldboden gefördert,* während der Wald bis anhin dank dem Rodungsverbot dieser Spekulation entzogen blieb. Auf den farbig dargestellten Plänen mag eine solche «Flächenbereinigung» beeindruckend aussehen. Im Gelände sieht es meist anders aus. Sodann würde nicht nur ein Funktionsverlust der zu rodenden Waldfläche in Kauf genommen, der durch die Neuaufforstung an anderer Stelle erst nach sehr langer Zeit und meist nur in beschränktem Ausmass wieder ersetzt werden könnte, sondern es würde durch die Opferung von ortsnahem Wald auch die planerische Aufgabe des Waldes durchlöchert.

Bewirtschaftungspflicht

Die Dienstleistungsfunktion des Waldes, die immer stärker in den Vordergrund tritt, wurde durch die Forstwirtschaft bis anhin in der Regel in genügender Weise und ganz nebenbei erfüllt. Solange die Wälder noch einen angemessenen Ertrag abwarfen, wurden sie auch regelmässig genutzt und gepflegt. Heute liegen die Verhältnisse anders. Die viele Jahre stagnierenden Holzpreise, der Zusammenbruch des Brennholzabsatzes und die ständig steigenden Ernte- und Pflegekosten führten dazu, dass viele Forstbetriebe, insbesondere in Laubwaldgebieten mit grossem Brennholzanfall und in Berggebieten mit hohen Transportkosten, defizitär geworden sind. Sollte sich die Ertragslage nicht ganz nennenswert verbessern, dann bestünde die Gefahr, *dass gewisse Wälder sich selbst überlassen bleiben,* wie auch immer grössere landwirtschaftliche Gebiete zu Brachland werden. Damit wäre langfristig ein Verlust an Wirksamkeit der Schutz- und Wohlfahrtswirkungen des Waldes verbunden. Eine sich selbst überlassene Landschaft ist keine Erholungslandschaft mehr. Zu ihrer Erhaltung stellt sich daher die Frage der Bewirtschaftungspflicht.

Im Expertenbericht Kim wird in Grundsatz 13 gefordert, dass bei der Bewirtschaftung des Waldes den verschiedenen Funktionen Rechnung zu tra-

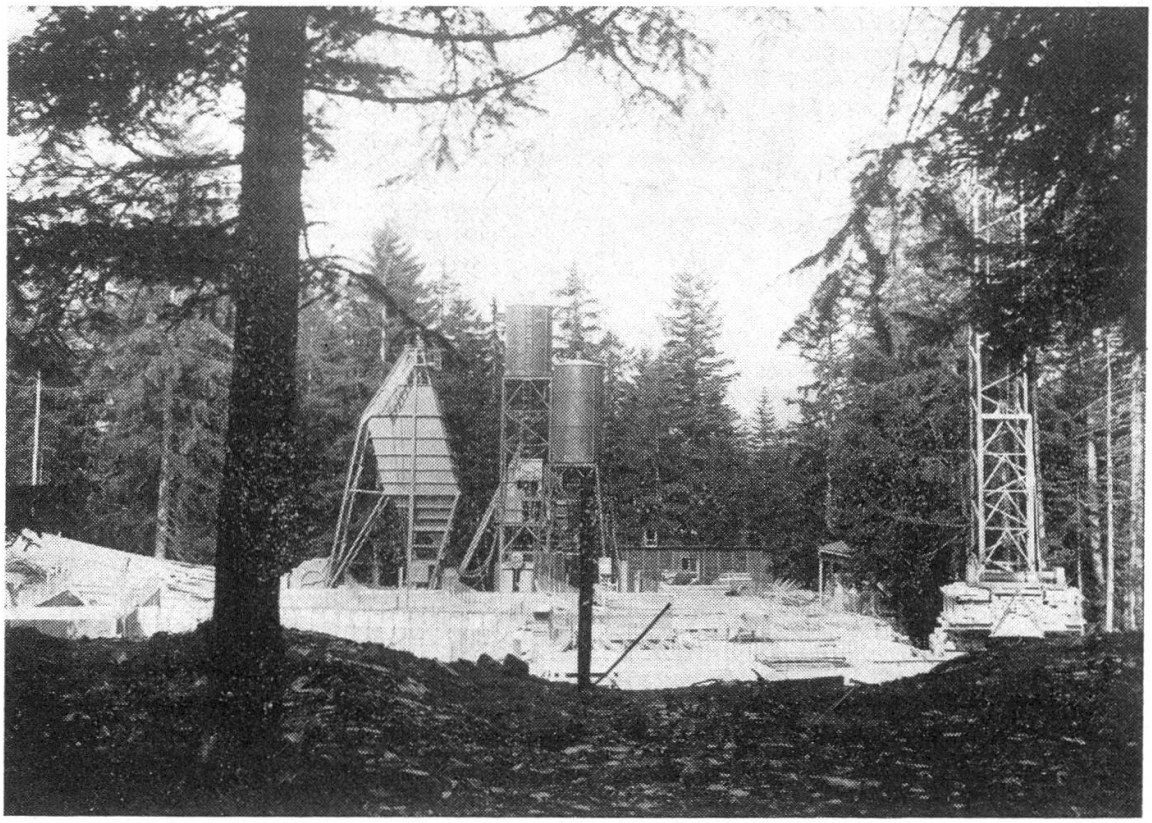

Wo die Rodungspraxis nicht konsequent gehandhabt wird, erfolgen unerwünschte Einbrüche der Überbauung in den Wald. Montana-Crans, Sommer 1972.

gen sei, dass also die Wälder im Hinblick auf ihre erweiterten Aufgaben zu pflegen seien. Nun enthält zwar das Schweizerische Forstgesetz bereits einige Bewirtschaftungsvorschriften (Pflicht zur Auspflanzung von Blössen, Pflicht für den öffentlichen Wald zur nachhaltigen Bewirtschaftung und zur Wirtschaftsführung im Schutzwald im Sinne der vorgesehenen Zweckbestimmung), und die meisten kantonalen Forstgesetze schreiben den Waldbesitzern weitere Massnahmen vor (Pflege der Jungwüchse und Dickungen, Fällen und Entrinden von Schadholz, Einhalten eines Termins für die Holzabfuhr). Alle diese Vorschriften reichen aber nicht aus, um darüber hinaus eine eigentliche Bewirtschaftungs- und Pflegepflicht abzuleiten. Im Ausland wird die Frage des Bewirtschaftungszwanges ernsthaft geprüft. Im Land Baden-Württemberg besteht bereits die Pflicht zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlich nutzbaren Grundstücken.

Es ist selbstverständlich, dass die gesetzliche Verankerung einer Bewirtschaftungspflicht untrennbar verbunden werden müsste mit der Pflicht der Allgemeinheit, die nicht gedeckten Kosten der Waldpflege zu übernehmen bzw. in geeigneter Form Bewirtschaftungsbeiträge zu leisten, die es dem Grundeigentümer ermöglichen, die Bewirtschaftung ohne persönliche Opfer

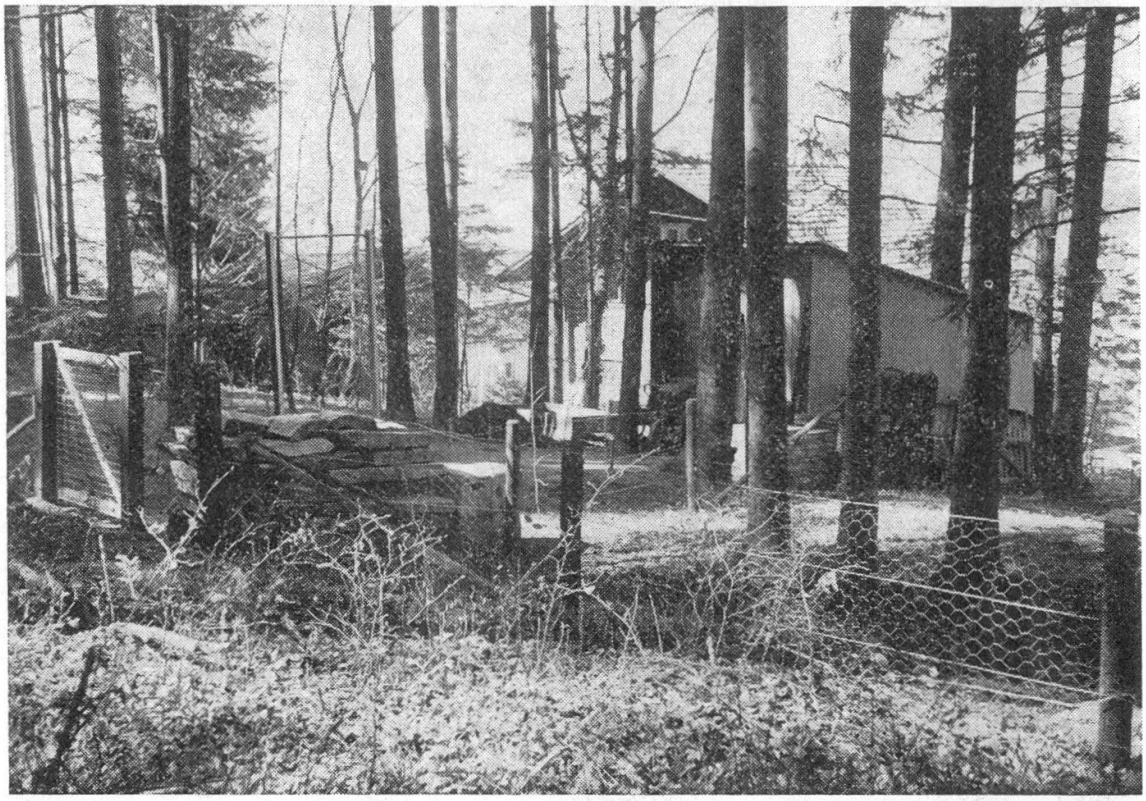

Durch Bauten und private Anlagen im Wald wird der Waldbestand allmählich aufgelöst und der Fortbestand des Waldes damit gefährdet; durch Einzäunungen wird das freie Betreten des Waldes und der Zugang zum Wald durch Erholungsuchende verunmöglicht oder in unzulässiger Weise eingeschränkt. Uitikon (Zürich).

Photo: Kant. Hochbauamt Zürich

auszuführen. Da der Waldeigentümer durch das Walderhaltungsgebot in seinem Eigentumsrecht ohnehin stark eingeschränkt ist, können ihm zusätzliche Bewirtschaftungsaufgaben im Interesse der Allgemeinheit nur auferlegt werden, wenn der Gesetzgeber auch dieser Allgemeinheit entsprechende Verpflichtungen überbindet. Eine Bewirtschaftungspflicht wird zudem nur in einem Ausmass stipuliert werden können, dass durch minimale Pflegemassnahmen die Förderung und dauernde Erhaltung der Funktionsfähigkeit von Wald- und Landwirtschaftsgebieten gewährleistet ist, nicht aber eine erweiterte Pflegepflicht zur Erhöhung des wirtschaftlichen Ertrages.

Mit dem Bewirtschaftungszwang für Wald und Flur und mit einem volkswirtschaftlichen Ausgleich zugunsten der Wald- und Landwirtschaft sollen die wesentlichsten Funktionen dieser Nutzungsgebiete im öffentlichen Interesse gesichert werden. Darauf stützt sich das Postulat der Waldwirtschaft, im Raumplanungsgesetz einen volkswirtschaftlichen Ausgleich ausdrücklich auch für die Forstwirtschaft zu regeln.

Bei der Prüfung dieser Probleme ist nicht ausser acht zu lassen, dass Förderungsmassnahmen zur Ermöglichung einer sich selbst tragenden Land- und Forstwirtschaft zweifellos weniger aufwendig sein werden als sonst staatliche Massnahmen zur Erhaltung der Sozialfunktion von Feld und Wald nach einer wegen Unrentabilität erfolgenden Einstellung einer geordneten Landbewirtschaftung.

Walderhaltung

Die forstrechtlichen Vorschriften strebten den Schutz des Waldes vorerst zur Sicherung der Holzversorgung, zur Gewährleistung der Schutzwirkungen und später auch der erweiterten Sozialfunktion an. Die Erhaltung des Waldes ist heute aber auch ein ausgesprochenes *Postulat der Raumplanung*. Der Expertenbericht Kim fordert daher, dass das Waldareal der Schweiz erhalten bleiben *muss*. Die Wälder «werden uns immer kostbarer als Erholungsräume, als Inseln der Ruhe und der guten Luft sowie als Elemente der Landschaftsgestaltung. Die Waldflächen der Schweiz sind deshalb ungeschmälert und in ihrer heutigen Verteilung über das Land zu erhalten». Waldschutz ist ein wichtiger Teil der Umwelterhaltung.

Wegen der planerischen Wichtigkeit des Waldes treten viele Planer mit Vehemenz für den Schutz des Waldes ein. «Die bisher grösste landesplanerische Tätigkeit der Schweiz, der Schutz des Waldes, darf unter keinen Umständen durch orts- und regionalplanerische Manöver gefährdet werden» (*R. Stüdeli,* VLP). Der gleiche Referent forderte von den Kantonsoberförstern die strikte Sorge für die Erhaltung des Waldes.

Da Waldgebiet und Landwirtschaftsgebiet raumplanerisch wichtige Nutzungsgebiete sind, soll die Frage nicht umgangen werden, ob nicht beim lau-

fenden Verlust an landwirtschaftlichem Kulturland für Siedlungen, Industrie- und Verkehrsanlagen auch der Wald gewisse Opfer zu bringen habe, um durch angemessene Rodungen der Landwirtschaft wenigstens teilweise wieder Flächenersatz zu bieten. Die Frage wird in Zusammenhang mit dem landwirtschaftlichen Brachland in abgelegenen Gebieten noch akzentuierter, indem gewisse Kreise diese offenen Brachflächen dem Wald überlassen wollen, dafür aber Waldflächen im Siedlungsgebiet beanspruchen möchten. Diesem Vorgehen ist unter allen Umständen Widerstand zu leisten. Die Schweiz liegt nach Waldflächenanteil am Gesamtareal und insbesondere nach Waldfläche pro Kopf der Bevölkerung unter den Werten der Nachbarstaaten, was um so schwerer wiegt, als für grosse Teile unseres Landes die ausgesprochene Schutzfunktion gegen Naturgefahren entscheidend für die Möglichkeit einer Besiedlung ist und im schweizerischen Mittelland aus Gründen des Schutzes vor Zivilisationsgefahren der Wald immer nötiger wird. Eine weitere Waldflächenverminderung und -verlagerung ist daher vom landeskulturellen Standpunkt aus nicht denkbar. Nach den Studien des ORL-Institutes ist übrigens der Verlust an landwirtschaftlichem Kulturland bei allen untersuchten Siedlungsvarianten tragbar, *sofern die Siedlungsentwicklung geordnet erfolgt*. Anderseits wurden die Ökologie der Landschaft bereits so gefährdet und die frei begehbaren ortsnahen Erholungsräume so geschmälert, dass sich die Erhaltung des Waldes noch entscheidender aufdrängt. Sodann bedarf auch die Landwirtschaft zur Milderung lokalklimatischer Extreme, zum Schutz des Bodens vor Erosion durch Wasser und Wind, zur Erhaltung einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt und zur Sicherung natürlicher Kreisläufe einer möglichst hohen Bewaldung.

Es ist keineswegs das Begehren des Forstdienstes, die neuentstehenden landwirtschaftlichen Brachflächen zu Wald einwachsen zu lassen, soweit nicht unter besonderen Verhältnissen wertvolle Schutzwirkungen erzielt werden können. Viele dieser aufgegebenen Flächen müssen vielmehr mit einem minimalen Pflegeaufwand als wertvolle offene Erholungsflächen erhalten werden, da sie meist landschaftlich reizvolle Gebiete und artenreiche Biotope sind.

Das Festhalten an der Waldfläche führt nach den Planungskonzepten keineswegs zu Konflikten mit andern Nutzungsarten. In keinem der Teilleitbilder, die studiert wurden, wird der Wald als Konfliktobjekt bezeichnet, weil alle Disziplinen sich mit der Walderhaltung nicht nur abfinden, sondern diese unterstützen.

Je unaufhaltsamer die Technisierung und Motorisierung fortschreitet, je stärker sich die Agglomerationen vergrössern und verdichten und die Versteinerung der Landschaft zunimmt, desto wichtiger werden die verbleibenden Grünräume, unter denen die Wälder zweifellos die wichtigsten sind, und um so härter muss am Grundsatz der Erhaltung der Wälder möglichst in der heutigen Verteilung festgehalten werden.

Die Nutzung des Bodens wird in Zukunft noch vermehrt durch das öffentliche Interesse bestimmt werden. Immer stärker bricht sich die Auffassung Bahn, dass der Grundeigentümer nicht mehr völlig freier Eigentümer von Grund und Boden ist, sondern mehr Treuhänder eines Gutes, auf das auch die Allgemeinheit Anspruch hat. Mit der Eigentumsgarantie kann nicht das Recht des Einzelnen gemeint sein, über das Eigentum von Grund und Boden willkürlich und allenfalls zum Schaden der Allgemeinheit zu verfügen, vielmehr wächst die Einsicht, dass Eigentum auch verpflichtet, dass daher ein Kompromiss zu suchen ist zwischen dem Privateigentum und dem öffentlichen Interesse. «Die Beschneidung der Freiheit wird durch ein höheres Ausmass von Gerechtigkeit aufgewogen» *(Karl Schmid).* Dieser Begriff der Sozialpflichtigkeit des Grundeigentums wurde beim Wald schon vor vielen Jahrzehnten erkannt und durch das Walderhaltungsgebot dokumentiert.

Schluss

Die Verhinderung der Zersiedelung des Landes, die Reinhaltung des Wassers und der Luft, die Sicherung von Gesundheit und Erholung der Bevölkerung, der Schutz von Pflanzen und Tieren, die Erhaltung der natürlichen Kreisläufe zur Erhöhung der Regenerationskapazität der Landschaft sind ausgesprochen *planerische Aufgaben,* die zu einem bedeutenden Teil durch die Wälder erfüllt werden. *Die Walderhaltungspolitik ist somit ein wesentlicher Bestandteil der Raumplanung;* mit dem Schutz des Waldes können zahlreiche Postulate zur Erhaltung des Lebensraumes und zur geordneten Besiedelung und Benutzung des Landes auf gesetzlich eindeutiger Grundlage und ohne wesentliche Kosten für die Allgemeinheit gelöst werden.

Der Bundesbeschluss über dringliche Massnahmen auf dem Gebiet der Raumplanung vom März 1972 verpflichtet die Kantone, ohne Verzug die Gebiete zu bezeichnen, deren Besiedlung und Überbauung aus Gründen des Landschaftsschutzes, des Schutzes der Gewässer, zur Erhaltung ausreichender Erholungsräume oder zum Schutz vor Naturgewalten vorläufig einzuschränken oder zu verhindern ist. Nach Artikel 2 Absatz 3 kann von der Ausscheidung provisorischer Schutzgebiete abgesehen werden, *«soweit und solange die Gewässerschutz- und Forstpolizeigesetzgebung des Bundes und der Kantone die Erreichung des durch diesen Beschluss verfolgten Zweckes gewährleisten».* In dieser Formulierung kommt die raumplanerische Funktion des Waldes sehr klar zum Ausdruck. In einem Kreisschreiben an die Forstdepartemente der Kantone betreffend Voraussetzungen für die Erteilung von Rodungsbewilligungen weist das Eidgenössische Departement des Innern darauf hin, «dass der Erfolg des Dringlichen Bundesbeschlusses vom 17. März 1972 wesentlich von einer konsequenten Rodungspraxis abhängt». *Raumplanung und Walderhaltung stehen in einem unlösbaren Zusammenhang.*

Die Forstleute, die für die Erhaltung des Waldes kämpfen, bilden nicht mehr nur eine «grüne Mafia», wie man uns schon an höchster Stelle bezeichnete. Hinter uns stehen weiteste Kreise der Bevölkerung, Naturschützer, Gewässerfachleute, Umweltschützer, aber vor allem auch weitsichtige Planer. *Die Planer sind zu den wichtigsten Verbündeten der Forstleute geworden.* Umgekehrt sind die Forstingenieure aufgrund ihrer vielseitigen biologischen und technischen Kenntnisse und ihres besonderen Verständnisses für die langfristigen und grossräumigen Probleme der Raumordnung und der Landschaftsökologie zur Mitarbeit in Planungsstäben besonders prädestiniert. Das Wachsen und Gedeihen des Waldes erfolgt naturbedingt nur sehr langsam; der Forstingenieur denkt daher in einem Jahrhundert, in einer noch längeren Zeit. Die Produktionsbedingungen im Wald hängen von zahlreichen natürlichen Faktoren ab; wir denken daher an die vielfältigen, unlösbaren Zusammenhänge im Naturgeschehen, an den Gesamthaushalt der Landschaft. Lange bevor man Raumplanung betrieb, seit über einem Jahrhundert, kennt man in der Forstwirtschaft den Wirtschaftsplan für bestimmte Waldgebiete mit langfristigen Wirtschaftszielen und kurzfristigen Etappenzielen auf einem langen Weg; der Begriff des Planens ist daher für uns eine Selbstverständlichkeit. «Planung soll zu einer Zukunft verhelfen, in der dasjenige nicht mehr eintreten kann, was wir der Vergangenheit vorwerfen und was die Gegenwart schwierig macht» (Karl Schmid).

Zur Erreichung des Zieles, die ungeordnete, unzweckmässige, zerstörerische Überbauung des Landes, dieses «Grundübel des schweizerischen Siedlungswesens», zu verhindern, bieten heute zahlreiche Gesetze und Verordnungen eindeutige Rechtsgrundlagen, sofern die bundesrechtlichen Vorschriften durch die Kantone auch tatsächlich angewendet werden. *Lange vorher aber schon haben die Wälder mitgeholfen, dieses Ziel immerhin für einen Drittel des produktiven Bodens unseres Landes zu verwirklichen.*

Résumé

La forêt et l'aménagement spatial

Les bases de l'aménagement n'ont pas suffit pour permettre jusqu'à ce jour la réalisation même approchée d'une conception dans ce domaine. L'économie a toujours réussi à s'imposer. De nouveaux quartiers surgissaient sans cesse dans les zones d'habitat préférées. On retrouvait cette croissance sans frein dans bon nombre de lieux de villégiature. La campagne saine était dévorée dans des proportions alarmantes. Les eaux et la forêt constituaient le seul havre de paix dans ce violent tourbillon. La forêt est devenue le facteur le plus stable de la structure du paysage urbain et un élément important de l'aménagement spatial. Sa superficie invariable lui a permis de perpétuer les grands traits de paysage; par ailleurs, elle a empêché, grâce à ses propriétés biologiques, le milieu vital de se dégrader dans une mesure insupportable.

Dans tous les concepts élaborés par l'Institut d'aménagement du territoire de l'EPFZ en matière d'ordre spatial, il est question de maintenir des espaces complémentaires à l'extérieur des grandes zones urbaines. La multiplicité des fonctions assumées par la forêt, son harmonie et sa longévité vont accroître encore sa valeur d'espace vert et de ceinture de séparation. L'importance de la fonction d'aménagement et de structuration de la forêt est à ce point décisive que chaque autorité, chaque instance professionnelle se doit de reconnaître les mérites de la forêt qui perpétue gratuitement l'existence des indispensables zones de délassement et zones réservées.

Du point de vue de l'aménagement, il est nécessaire de conserver ou de rétablir l'équilibre écologique de notre espace vital déjà restreint et menacé de toute part. Lorsque la gestion de la forêt est inspirée de la nature, on maintient ainsi un grand potentiel de régénération face aux influences nocives de l'environnement. Si l'équilibre d'une région n'est plus assuré, il devient particulièrement important de conserver la forêt afin de garantir la protection biologique du paysage. Les forêts, les prairies et les réserves naturelles, les marais, les eaux fraîches sont des zones de régénération écologique indispensables au maintien d'un «paysage équilibré» *(H. Leibundgut).*

La sauvegarde de zones de délassement suffisantes à proximité des grands centres urbains relève également de l'aménagement spatial. Dans les bois, l'effet de délassement s'exerce de façon optimale grâce au climat forestier et aux influences psychiques et physiques considérables de la forêt. Le rapport final 1971 de l'Institut d'aménagement du territoire reconnaît que les forêts se prêtent très bien au délassement.

Pour différentes raisons, il paraît souhaitable de fixer l'étendue actuelle des forêts dans un cadastre forestier. Cette institution pourrait empêcher d'une part que les lisières de forêt ne soient continuellement reculées sans même que l'on en prenne conscience, en particulier là où des massifs boisés avoisinent les régions habitées, d'autre part que des parcelles autrefois ouvertes, naturellement envahies par la forêt, ne soient englobées dans l'aire forestière au dam du propriétaire foncier. Toutefois, l'état effectif d'un fond détermine sa dénomination, ce qui s'oppose à la mise sur pied d'un cadastre forestier.

Dans certains cantons, les plans de zones à bâtir englobent de la forêt; ce mode de faire doit par principe être refusé eu égard à la demande de terrain à bâtir dans les zones d'habitat, car une dangereuse évolution pourrait s'ensuivre. Si les réserves de terrain s'épuisent dans le cadre d'une commune, l'évolution dans le secteur de la construction devra faire l'objet d'une planification régionale. Il y a lieu de requérir l'approbation de l'instance qui octroie les autorisations de défricher lorsque, pour des raisons exceptionnelles, on prévoit d'étendre le plan de zones à des parcelles forestières par ailleurs de faible étendue. Avant de soumettre un tel plan à ratification, il faudrait également donner aux associations suisses disposant du droit de recourir la possibilité de s'y opposer. L'extension d'un plan de zones à bâtir aux forêts jouxtant des agglomérations ne peut qu'encourager la spéculation sur le sol forestier; il faudrait admettre la perte durable des fonctions assumées par la forêt désormais vouée au défrichement et s'accommoder en outre d'une réduction de l'importance du rôle joué par la forêt dans l'aménagement.

Au vu de la détérioration de la situation sur le front du rendement, la menace de voir certaines forêts abandonnées à elles-mêmes se précise, à l'instar des friches de plus en plus étendues qui envahissent les régions agricoles. A long terme, cette évolution provoquerait la réduction des fonctions sociales assumées par la forêt. La loi fédérale sur la police des forêts ainsi que la plupart des lois forestières cantonales renferment des dispositions en matière de gestion qui, cependant, ne suffisent pas. L'idée d'une véritable obligation de gestion (ou d'exploitation, trad.) promulguée pour la forêt et les terres agricoles dans le but d'assurer les prestations fonctionnelles de ces régions est également à l'étude à l'étranger. Il n'est pas pensable, bien entendu, de légiférer dans ce sens sans y associer l'obligation de la communauté d'endosser les dépenses non couvertes occasionnées par les soins à la forêt ou de fournir des contributions d'exploitation sous une forme appropriée.

La protection de la forêt visait au début à assurer l'alimentation en bois et la fonction protectrice; on y a adjoint par la suite la fonction sociale. A l'heure actuelle, l'aménagement du territoire postule également la conservation de la forêt. Dans les concepts d'aménagement, le maintien de la surface boisée n'entraîne de conflit avec aucune autre forme d'exploitation, car toutes les disciplines non seulement s'en accommodent, mais encore en soutiennent le principe.

En protégeant la forêt, il est possible de réaliser sans grands frais pour la communauté un grand nombre de postulats qui permettent de conserver l'espace vital et d'ordonner l'implantation de la population ainsi que l'utilisation des terres. Aménagement spatial et conservation de la forêt sont ainsi indissociables et les aménagistes deviennent les alliés les plus importants des forestiers. D'autre part, grâce aux connaissances biologiques et techniques très variées dont ils disposent, grâce aussi à la compréhension de l'écologie des paysages qu'ils manifestent, les ingénieurs forestiers sont tout particulièrement voués à la collaboration avec les états-majors d'aménagement.

Traduction: *J.-P. Sorg*